

Dem sächsischen Wirtschaftsministerium, das bei der Eröffnung durch Herrn Ministerialrat Mühlmann vertreten war, gebührt für die Anregung und Unterstützung des Kursus aufrichtiger Dank.

Die UHRMACHERKUNST in Halle, die „Deutsche Uhrmacher-Zeitung“ in Berlin und die „Uhrmacher-Woche“ in Leipzig ermöglichten den Kursisten durch Ueberlassung von Nummern ihrer Zeitungen und durch andere wertvolle Gaben einen Einblick in die Uhrmacherfachliteratur. Auch ihnen sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Besichtigungen der Fabriken von A. Lange & Söhne und der Deutschen Präzisions-Uhrenfabrik sowie von zwei feinmechanischen Betrieben boten einen Einblick in die Herstellung der Uhr und der Werkzeuge.

War bei der Kürze der Zeit eine vollständige Einführung nicht möglich, so ist doch zu hoffen, daß die Herren, für die unser Fach meist nur ein abseits liegendes Sondergebiet ist, durch den kurzen Einblick in Theorie und Praxis eine wärmere Anteilnahme an unserem Fache mitgenommen haben, die günstige Folgen für den Unterricht der Lehrlinge zeitigen wird.

Dr. Giebel.

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Wer ist zur Aufstellung und Einreichung einer Goldmarkeröffnungsbilanz an das Finanzamt verpflichtet?

Vorausgeschickt sei: Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der unter anderen

1. die Anschaffung und Weiterveräußerung von Waren, ferner
2. die Uebernahme der Be- und Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht, zum Gegenstand hat.

Ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt als Handelsgewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuches, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Art und Umfang bestimmt also die Verpflichtung der Eintragung ins Handelsregister, wodurch alsdann die Kaufmanneigenschaft erworben und die Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern, wie sie das Handelsgesetzbuch vorschreibt, übernommen wird.

Nach dem Wortlaut des § 1 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 haben nur Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz in Goldmark aufzustellen. Hiernach sind also Handwerker sowie Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, befreit, sie werden ja auch nicht von den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung von Firmen und der Eintragung derselben ins Handelsregister betroffen. Der Handwerker bleibt Minderkaufmann, wenn er auch einen größeren Umsatz aus seinem handwerklichen Betriebe, nicht aus dem Verkauf fertiger Ware, erzielt. Minderkaufleute können und brauchen ihre Firma nicht in das Handelsregister eintragen zu lassen; sie brauchen keine Handelsbücher im Sinne des Handelsgesetzbuches zu führen.

Wer hiernach nicht verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, von dem kann die Einreichung einer Goldmarkeröffnungsbilanz nicht verlangt werden.

## Steuerbriefkasten

### Uhrengeschäfte und Industriebelastung

Frage: Mein Betrieb ist zur Industriebelastung herangezogen worden mit der Begründung, daß ich außer dem Verkaufs- oder Handelsgeschäft auch Werkstuben, in welchen handwerksmäßige Arbeiten geleistet würden, unterhalte. Auf meine Frage, ob denn alle Uhrmacher dazu herangezogen würden, wurde mir geantwortet, daß dies der Fall sei, sobald der Geschäftsumsatz 50000 Mk. überschreitet. Es komme auch nicht darauf an, ob die Werkstuben nur einen ganz kleinen Teil des Umsatzes ausmachen. Der Umsatz in meinem Geschäft sei höher als 50000 Mk., und wenn die Werkstuben auch nur einen ganz geringen Teil der Umsatzsumme ausmachen und als Nebenbetrieb zu betrachten seien, so sei doch durch den Geschäftsumsatz im ganzen die Zugehörigkeit zur Industriebelastung gegeben.

Als Beispiel wurden mir Geschäfte angegeben, welche im allgemeinen nur fertige Kleider verkaufen, aber noch 2 oder 3 Schneider beschäftigen für Veränderungen oder gelegentliche Neuanfertigungen. Auch diese Geschäfte würden zur Industriebelastung herangezogen.

Eine solche Folgerung würde dann bedeuten, daß der Uhrmacher, der seine Arbeiten in eigener Werkstatt ausführen läßt, zur Belastung herangezogen wird, während der mit Uhren handelnde Kaufmann, der dieselben Arbeiten an Heimarbeiter ausgibt, frei bleibt.

Antwort: Nach den Grundsätzen des Industriebelastungsgesetzes soll, wenn der Hauptbetrieb, wie im vorliegenden Falle, den Handel zum Gegenstand hat, und ein Nebenbetrieb, der für sich allein eventuell zu den belasteten Betrieben gehören würde, besteht, der ganze Betrieb belastet sein.

Bedingung für die Heranziehung auf Grund des Industriebelastungsgesetzes ist stets, daß das Gesamtbetriebsvermögen die Grenze von 50000 Mk. übersteigt.

Zu beantworten ist sodann die Frage:

1. Besteht in unserem Falle ein Nebenbetrieb?
2. Bejahendenfalls, ist dieser Nebenbetrieb ein solcher, der einen die Belastung begründenden Gegenstand hat (hier also industrielle Be- und Verarbeitung)?

Im Hauptbetrieb liegt (zum Unterschiede von Industrie) Handel dann vor, wenn die gekaufte Ware ohne Be- und Verarbeitung, also unter Wahrung ihrer Wesensart weiterveräußert wird.

Zu 1. Ein Nebenbetrieb muß sich von dem Hauptbetrieb durch eine gewisse Selbständigkeit der Einrichtung, ferner durch einen gewissen Umfang unterscheiden. Handelt es sich nur um eine bloße Hilfstätigkeit für den Hauptbetrieb oder liegt nur eine geringfügige Be- und Verarbeitung vor, so kann von einem Nebenbetrieb nicht gesprochen werden, sondern nur von einem Betriebsbestandteil, der unselbständig ist. Letzteres dürfte im allgemeinen bei den Uhrmachergeschäften der Fall sein, doch sind auch Einzelfälle möglich, in denen mit Rücksicht auf die Selbständigkeit der Organisation der Werkstatt ein die Industriebelastung begründender Nebenbetrieb als vorhanden angenommen werden kann.

Zu 2. Das Vorhandensein eines Nebenbetriebes angenommen, so begründet dieser die Belastung auch nur dann, wenn der Wert des Betriebsvermögens, welches auf den Nebenbetrieb entfällt, mehr als 10 % des gesamten Betriebsvermögens ausmacht. Ist dies nicht der Fall, so ist der Nebenbetrieb nicht als solcher aufzufassen, sondern er ist nur als unselbständiger Bestandteil des Hauptbetriebes anzunehmen; die Industriebelastung käme infolgedessen nicht in Frage.

Bei der Prüfung, welche Bedeutung hiernach ein Nebenbetrieb hat, kann neben der Höhe des auf ihn entfallenden Anteils des Betriebsvermögens als Hilfsmittel der daraus erzielte Umsatz im Vergleich zum Hauptbetrieb herangezogen werden.

Nach dem Zweck des Industriebelastungsgesetzes bildet aber nur die Höhe des Gesamtbetriebsvermögens den Ausgangspunkt der Bemessungsgrundlage für die Belastung, nicht aber die Höhe des Geschäftsumsatzes. Der Geschäftsumsatz, selbst wenn er 50000 Mk. überschreitet, begründet die Belastung nicht, eine solche Auffassung ist weder im Gesetz noch in den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zum Ausdruck gebracht.

Um auf den Vergleich, den der Beamte als Beispiel heranzieht, zu kommen, so würde vielleicht ein in dem Ausführungserlaß des Reichsfinanzministeriums zu den ersten Durchführungsbestimmungen zum Industriebelastungsgesetz vom 4. November 1924 III, D. 9400 zu § 2 gegebenes Beispiel zur gegenteiligen und wohl zutreffenderen Ansicht, nämlich Befreiung von der Belastung, führen. Dasselbe heißt es: „Der Unternehmer eines Konfektionsgeschäftes unterhält eine Werkstatt, um für seine Kunden Änderungen an den verkauften Kleidungsstücken vornehmen, oder auch in verhältnismäßig geringem Umfange Kleider fertigen zu lassen. Die Werkstätte ist unselbständiger Bestandteil des Hauptbetriebes. Das ganze Unternehmen ist befreit.“ Die Uhrmacherbetriebe sind auch, soweit bekannt, im allgemeinen nicht zur Industriebelastung herangezogen worden. Daß diejenigen Geschäfte, welche Reparaturarbeiten nicht in eigener Werkstatt fertigen lassen, von vornherein ausscheiden, ist allerdings Tatsache, da das Industriebelastungsgesetz nur die Be- und Verarbeitung im eigenen Betriebe ins Auge faßt, wogegen die reinen Handelsbetriebe ausdrücklich befreit bleiben.

Im Gegensatz zum Aufbringungsgesetz hat das Industriebelastungsgesetz jedes Rechtsmittel für unzulässig erklärt im Interesse einer beschleunigten Durchführung der Erteilung der Belastungsbescheide, die bis spätestens 21. Januar 1925 versandt werden müssen. In Ihrem Falle wird aber das Finanzamt in eine Nachprüfung der Rechtmäßigkeit Ihrer Heranziehung zur Belastung einzutreten haben, da der Geschäftsumsatz nicht entscheidend ist, ferner auch — mit Bezug auf das oben angezogene, im Ausführungserlaß gegebene Beispiel — ein Nebenbetrieb im Sinne des Gesetzes nicht vorzuliegen scheint.

Von besonderer Tragweite ist zwar die Belastung an sich nicht, denn sie bedingt — wenigstens nicht für den normalen Verlauf — eine Pflicht zu Zahlungsverpflichtungen, auf die es ja schließlich nur ankommt, nicht, sondern nur Haftpflicht. Die Zahlungsverpflichtungen entstehen erst auf Grund des Gesetzes zur Aufbringung der